Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Der von der Kommission bereinigte Statuten-Entwurf für den Verband der Industriellen im kinematogr. Gewerbe der Schweiz

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

festhalten. Die französischen Kinofirmen hätten bisher nur Films ohne Interesse bieten können, endlose Ruinenreihen, alte Manöverbilder, die schwindelhaft für Kriegsaufnahmen ausgegeben werden. Das Volk könne verlangen, daß man ihm wenigstens teilweise die Wahrheit zu sehen gestatte.

Der von der Kommission bereinigte

Statuten-Entwurf

für den

Verband der Industriellen im kinematogr. Gewerbe der Schweiz

1. Bestand, Titel, Dauer, jurist. Form und Sitz des Vereins.

§ 1.

Die die vorliegenden Statuten anerkennenden Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz bilden eine berufliche Interessenverbindung von unbestimmter Dauer, die den Titel

Verband der Industriellen im kinematographischen Gewerbe der Schweiz

führt und nach Art. 716 des S. O.-R. als Verein ins Handelsregister eingetragen ist und dessen Sitz sich in Zürich befindet.

2. Zweck und Tätigkeit des Vereins.

§ 2.

Zweck des Vereins ist vorerst, die gemeinsamen Interessen der im kinematographischen Gewerbe tätigen, selbständigen Unternehmer zu wahren und den einzelnen Mitgliedern allen möglichen Beistand zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Existenz und zur Verteidigung ihrer Rechte Dritten gegenüber zu leisten, soweit dies mit der Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen vereinbar ist.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Zusammenschluß aller im Gewerbe selbständig tätigen Unternehmer.

b) Aufklärung der Mitglieder über ihre Berufsinteressen an Versammlungen und durch das Vereinsorgan.

c) Gewährung von Gratis-Auskunft und Rechtsbeistand für alle das Gewerbe betreffenden Fragen und Streitfälle, Intervention bei Behörden und in der Oeffentlichkeit, sofern es der Vorstand für notwendig findet. Solche Vorfälle sind, soweit es Interesse für die Allgemeinheit hat, im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

d) Schaffung von Versicherungs- und Unterstützungseinrichtungen gegen Krankheit, Feuerschaden, Tod oder Invalidität eventuell gegen wirtschaftliche Schäden.

e) Schaffung von Tarifen für die Besucher, von Kollektivabmachungen mit Filmverleihern, Lokalvermietern, Druckern usw.

f) Aufstellung von Normen für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Operateure, Musiker, Portiers usw. unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Plätze.

g) Pflege ständiger guter Beziehungen mit Personen und Vereinen, die sich mit der Vervollkommnung und Entwicklung der Kinematographie befassen.

h) Beseitigung von Mißständen aller Art, wie das Gewerbe mißkreditierende Reklamen usw.

§ 3.

Für alle in Paragraph 2 erwähnten besonderen Einrichtungen werden vom Vorstand Spezialreglemente aufgestellt, die in Kraft treten, sobald die Generalversammlung sie gutgeheißen hat.

3. Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluß.

§ 4.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Unternehmer (selbständig Erwerbender) und Geschäftsführer im kinematographischen Gewerbe, gleichviel welcher Spezialbranche er angehört, werden, insofern er sich schriftlich verpflichtet, den vorliegenden Statuten in allen Teilen nachleben zu wollen.

§ 5.

Die Aufnahme erfolgt nach vorangegangener schriftl. Anmeldung beim Vorstand. Die Aufnahme wird definitiv, nachdem der Vorstand durch Publizierung der Liste der Angemeldeten im Vereinsorgan den Vereinsmitgliedern Gelegenheit geboten hat, sich zu den Aufnahmegesuchen zu äußern und von den Gesuchstellern die schriftliche Anerkennung der statutarischen Verpflichtungen so wie das Eintrittsgeld und den ersten Vierteljahresbeitrag empfangen hat.

§ 6.

Wird gegen die Aufnahme der Angemeldeten keine Opposition erhaben, so hat der Vorstand dafür zu sorgen, daß die Aufnahme innert Monatsfrist perfekt wird. Wird von mehr als 10 Mitgliedern gegen ein Aufnahmegesuch Einspruch erhoben, so muß das Gesuch abgewiesen werden; wenn jedoch weniger als 10 Mitglieder Einspruch erheben, so hat der Vorstand die Motive der Opposition zu prüfen und über Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden. Ein Abgewiesener kann an die Generalversammlung appellieren.

§ 7.

Den Aufgenommenen wird vom Vorstand ein Mitgliedbuch ausgefertigt, enthaltend die genauen Personalien und die Angaben über Datum des Eintritts und den

Wohnsitz des Mitgliedes. Das Mitgliedbuch ist mit den Statuten und allfälligen Spezialreglementen zu versehen und dient zur Eintragung etwaiger Unterstützungen, Vermerk über Rechtsbeistand usw., die das Mitglied empfangen hat, sowie zur Quittierung der vom Mitglied geleisteten Beiträge und endlich als Ausweis zum Besuch der Versammlungen.

§ 8.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Verein wieder auszutreten, nachdem es dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt angezeigt und bis zum Tage des Austritts seine Beiträge an den Verein geleistet hat.

§ 9.

Dem Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes muß Folge gegeben werden, wenn die Antragsteller nachweisen, daß das betreffende Mitglied sich wiederholt und trotz Warnung seitens des Vorstandes grobe Verletzungen der statutarischen Bestimmungen zu schulden kommen ließ oder sonstwie absichtlich den Verein oder dessen Mitglieder schädigte.

§ 10.

Ueber den Ausschluß entscheidet in erster Instanz der Vorstand, in letzter Instanz die Generalversammlung. Bis zu deren Entscheid tritt Stillstand von Rechten und Pflichten der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder ein.

Mit dem Austritt, Ausschluß oder Todesfall erlöschen zugleich alle weitern Verpflichtungen und alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Erben können in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Erben können in die Rechte und Pflichten von Verstorbenen eintreten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 11.

Sämtliche Mitglieder haben in gleicher Weise Anspruch auf Rat, Beistand und Schutz des Vereins im Rahmen der in Art. 2, Alinea b, c, f und h vorgesehenen Bestimmungen und gemäß den erwähnten Spezialreglementen.

§ 12.

Jedes Mitglied ist zum kostenfreien Bezug des Vereinsorgans sowie zum Besuche der Versammlungen berechtigt und hat Anspruch auf alle Vergünstigungen, die seitens der Vereinsleitung für dessen Mitglieder erzielt werden.

§ 13.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld und nachher den regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Eintrittsgeld ist festgesetzt auf:

a) Wenn der Eintritt innert 6 Monaten nach Gründung des Verbandes erfolgt ist, Fr. 30.— für Wochengeschäfte und Fr. 10.— für Sonntagsgeschäfte.

b) Wenn der Eintritt später erfolgt, sind Fr. 50.— für Wochengeschäfte und Fr. 20.— für Sonntagsgeschäfte zu bezahlen. Die Bezahlung des Eintrittsgeldes hat mit der Aufnahme zu erfolgen.

Die Eintrittsgelder müssen spätestens mit Beginn der kommenden Generalversammlung bezahlt sein.

Der Jahresbeitrag wird festgesetzt auf monatlich Fr. 10.— für Wochengeschäfte und Fr. 5.— für Sonntagsgeschäfte.

Ein Besitzer von mehreren Theatern an einem und demselben Ort hat nur einen Jahresbeitrag zu bezahlen, wogegen ein Besitzer von verschiedenen Geschäften an verschiedenen Orten für das erste Theater den festgesetzten Jahresbeitrag und für jedes weitere 50 Prozent desselben zu entrichten hat. Für Sonntags-Kino an verschiedenen Orten wird der Jahresbeitrag nur einmal berechnet.

Theater, die wenigstens drei Tage pro Woche geschlossen haben, fallen unter die Kategorie Sonntagsgeschäfte.

Filmverleiher werden gleich taxiert wie Wochengeschäfte, während Direktoren und übrige Mitglieder, die keine Theater besitzen, den gleichen Leistungen wie die Sonntags-Kino unterstellt sind.

Weitere finanzielle Verpflichtungen (Extrabeiträge, Bußen usw.) können nur von Fall zu Fall von der Generalversammlung beschlossen werden. Ebenso kann der Jahresbeitrag durch Beschluß der Generalversammlung erniedrigt werden, je nachdem die Vereinsrechnung abgeschlossen hat.

§ 14.

Im übrigen sind die Mitglieder verpflichtet, dem Sinn und Geist der Statuten und Vereinsbeschlüsse nachzuleben und alles zu tun, was die Bestrebungen ihrer Berufsorganisation und Fachzeitung fördern, alles zu vermeiden, was diesen hinderlich sein kann. Unter sich sollen sich die Mitglieder der weitgehendsten Kollegialität befleißen und soweit ihnen dies möglich ist, alle Anfragen der Vereinsleitung gewissenhaft beantworten und den Einladungen zur Versammlung regelmäßige Folge zu geben. Im Verkehr mit dem Publikum und den Angestellten sollen die Mitglieder sich bemühen, das Ansehen unseres Gewerbes zu wahren.

5. Leitung und Verwaltung.

§ 15.

Die leitenden Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung,
b) außerordentliche Generalversammlungen,
c) ordentliche Versammlungen,
d) der Vorstand und
e) die Revisoren.

§ 16.

Die Generalversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal an den von der vorangegangenen Generalversammlung bestimmten Ort vom Vorstand einzuberufen. Diese Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen

Termin unter Bekanntgabe der Traktanden im Vereinsorgan zu erfolgen und ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.

§ 17.

Der Generalversammlung liegen ob:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
2. Bezeichnung des nächsten Versammlungsortes.
3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
4. Beratung und Beschlußfassung über die ihr zum Entscheid unterbreiteten Anträge und Beschwerden.
5. Beschlußnahme über Statutenänderungen, insofern die hiezu gestellten Anträge mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern im Vereinsorgan bekannt gegeben wurden.

§ 18.

Für die Vorstandswahlen und wichtigen Beschlüsse gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung genügt einfache Stimmenmehrheit.

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt, so muß diesem Antrag entsprochen werden, andernfalls wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 19.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, sobald er dies für notwendig erachtet, außerordentliche Generalversammlungen und weitere Versammlungen einzuberufen; er muß dies tun, wenn ein Fünftel der Mitgliedschaft darüber beim Vorstand ein diesbezügliches schriftliches Begehren einreicht. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Generalversammlung. Versammlungen sind nicht kompetent zur Beschlußnahme über Statutenänderungen und Vorstandswahlen; bei diesen entscheidet das gewöhnliche Stimmenmehr.

§ 20.

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, d. h. einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und drei Beisitzer, die von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahre gewählt werden und jederzeit wieder wählbar sind. Präsident und Kassier oder Aktuar sollen womöglich am gleichen Ort ihren Wohnsitz haben. — Dem Vorstand gehört auch der Verleger des Verbandsorganes an, jedoch hat dieser nur beratende Stimme, sofern er nicht ein Vorstandsamt bekleidet.

§ 21.

Die Funktionen des Vorstandes sind:

Erledigung aller Organisations- und Verwaltungsgeschäfte, die nicht andern Organen übertragen sind. Erstattung des Jahresberichtes an die Generalversammlung und Vorbereitung von Berichten und Anträgen, die in Art. 2 (Alinea a bis f) vorgesehenen Aktionen.

Formeller Abschluß von Kollektivverträgen mit Druckereien, Filmlieferanten und Angestelltenverbänden, nachdem solche von der Generalversammlung gutgeheißen wurden. Vertretung des Vereins und der Kollektivinteressen der Mitglieder im allgemeinen.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein genügen die Unterschriften vom Präsidenten — im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten — und dem Aktuar oder Kassier, eventuell deren Stellvertreter.

Der Vorstand hält seine Sitzungen ab, so oft es die Geschäfte verlangen — mindestens aber jedes Vierteljahr — und ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er erhält von der Generalversammlung einen angemessen festzusetzenden Kredit.

§ 22.

Der Vorstand hat allen Vereinsmitgliedern jede gewünschte juristische Auskunft bereitwilligst und gratis zu erteilen. Der Vorstand hat stets auf dem Laufenden zu sein über die das Kinogewerbe betreffende Gesetzgebung. Hierin soll er unterstützt werden von den Mitgliedern, die ihm unbekannte Vorkommnisse, Bußenverfügungen usw. sofort zur Kenntnis bringen. Diese Vorkommnisse sind zur allgemeinen Aufklärung der Mitglieder im Vereinsorgan zu behandeln.

Präsident und Kassier werden direkt von der Generalversammlung bezeichnet, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Während dem Präsidenten und Vizepräsidenten die Leitung des Vereins und Ueberwachung des Verlaufs aller vom Verein unternommenen Aktionen obliegen, hat der Aktuar die Protokolle abzufassen und in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenzen und Publikationen zu erledigen.

Die Protokolle sind jeweilen im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Der Kassier besorgt alle die Kasse und Vereinsfinanzen betreffenden Verwaltungsgeschäfte, hat über diese genau Buch zu führen und die Kassenberichte (halbjährlichen Abrechnungen) bereit zu stellen. Der Kassier ist für alle ihm anvertrauten Gelder u. Werte mit seinem Privatvermögen haftbar und hat alle Beträge über 200 Fr. bei einer staatlich garantierten Bank anzulegen. Der bare Kassenbestand soll also in der Regel nie mehr wie höchstens Fr. 200 betragen, um die laufenden kleinen Ausgaben bestreiten zu können.

Die Rechnungsrevisoren haben die halbjährlichen Abrechnungen des Kassiers zu prüfen, sowie die Jahresrechnung zu kontrollieren und sind berechtigt, die hiezu nötige Einsicht in alle Akten der Kasse zu nehmen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

Die Beisitzer sind als Abgeordnete der Vereinsmitglieder zu betrachten und haben in allen Vorstandsversammlungen mitzuberaten und mitzustimmen und sind verpflichtet, den Vorstand nach Möglichkeit zu unterstützen.

§ 23.

Dem Vorstand sind vom Verein die direkten Barauslagen zu vergüten.

6. Vereinsorgan.

§ 24.

Als Vereinsorgan funktioniert bis auf weiteres, d. h. bis eine nächste Generalversamulung den Vertrag mit dem Verlag desselben kündigt, der bereits bestehende „Kinema". Gegenseitige Pflichten und Rechte zwischen dem Verband und dem Verlag des „Kinema" werden in einem speziellen Vertrage festgelegt.

7. Mittel des Vereins.

§ 25.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

a) Den Eintrittsgeldern;
b) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
c) den von der Generalversammlung festzusetzenden Extrabeiträgen, Bußen usw.;
d) allfälligen Legaten, Geschenken oder Ertrag von Sammlungen usw.;
e) Provisionen von Filmverleihern, Buchdrucker und sonstigen Lieferanten.
f) Eventueller Reingewinn der Fachzeitung (vorausgesetzt, daß diese Eigentum des Vereins wird).

§ 26.

Für alle durch Vereinsbeschluß oder in Ausführung von Statuten und Reglementen begangenen Handlungen sind die Mitglieder nicht persönlich haftbar, sondern es haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 27.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins, die nur von drei Viertel Majorität der Generalversammlung beschlossen werden kann, fallen die noch verbleibenden Mittel einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Wohlfahrts-Einrichtung zu.

§ 28.

Diese Statuten treten sofort mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und werden jedem Mitglied gratis zugestellt.

Anmerkung der Redaktion. Zweifellos entbehrt dieser Entwurf des allseitigen Interesses der Kinoleute nicht; möge er vorläufig dazu angetan sein, eine recht intensive Prüfung und Diskussion unter sich in Fachkreisen zu veranlassen, daß zu Nutz und Frommen unseres Standes durch Grundlegung einer straffen Organisation an der Generalversammlung der Boden geebnet ist. Wer einerseits für die Gefahren und anderseits für die Bedürfnisse des Kinogewerbes offene Augen hat, dem wird es Pflicht sein, an der Grundsteinlegung des Verbandes freudig mitzuwirken.

Filmbeschreibungen.

Die Schwerter heraus.

Großes Kriegs-Schauspiel in 4 Abteilungen nach einer wahren Begebenheit.

(Monopol von Jos. Lang, Zürich 1.)

Die Uraufführung für die Schweiz findet ab 12. Februar 1915 im Orient-Cinema in Zürich statt.

In großer Zeit bin ich geschaffen,
Wo deutsche Art und deutsches Schwert
Sich gegen eine Welt von Waffen
In blut'gem Kampfe neu bewährt.

Mitten in friedlicher, ahnungsloser, fruchtreifer Erntezeit ist die Fackel des Krieges entzündet worden. Fremde, feindliche Reiterschareen jagen über die ungemähten Felder, wirbeln über die Landstraßen dahin, eingehüllt in Wolken von Staub und Pulverdampf. Eine kleine, heldenmütige Armee schützt die gefährdete Heimat gegen die drohende Uebermacht. Allen voran in Selbstverleugnung, Kühnheit und Kraft der junge Artillerieleutnant Thalburg. Obschon seine Batterie von Schrapnells überschüttet wird, weicht und wankt er nicht von seinem schweren Posten. Erst als der Sturmangriff der Infanterie, die er mit seinen Geschossen unterstützt, gesichert ist, sucht er mit dem Rest der Kanoniere und der Bespannung Deckung.

Am Abend wird der junge Offizier zu seinem Regimentskommandeur geführt, der ihm voll ehrlicher Bewunderung die Hand schüttelt. Gern bewilligt er ihm den erbetenen Urlaub, den Thalburg benutzen will, um seinen an der Grenze lebenden Vater aufzusuchen. Er stellt nur die eine Bedingung, der Leutnant solle zurückkehren, wenn der Weg von feindlichen Patrouillen bedroht sei. Als es dunkel geworden ist, verläßt Thalburg in Zivilkleidung, seine jungen Züge unter einem entstellenden Barte vorsichtig verborgen, seine Truppen. Um das Landhaus seines Vaters zu erreichen, muß er einen Nadelwald durchqueren, den die Dämmerung bereits mit blauen Schatten füllt. Den Revolver in der Hand, die Blicke spähend ins Dunkel gerichtet, schleicht sich Thalburg von Stamm zu Stamm. Da plötzlich vernimmt er nahen Hufschlag, er versteckt sich hinter einem breiten Stamm, aber ehe er noch den fremden Offizier näher ins Auge fassen kann, stürzen sich ein paar verdächtige Gesellen auf den Reiter, reißen ihn vom Pferd und greifen in seine Taschen. Obwohl der Ueberfallene sein Gegner ist, zögert Thalburg nicht einen Augenblick, ihm zu Hilfe zu eilen, handelt es sich hier doch nicht um ein ehrenvolles Ringen Mann gegen Mann, sondern um einen aus Raublust unternommenen verächtlichen Angriff durch jenes Grenzgesindel, das heute diesem, morgen jenem Herrn dient! Kaltblütig hebt er die Pistole und richtet den Lauf auf den Kopf des Burschen, der sein Messer gegen das unglückliche Opfer zückt Er bricht zusammen, die andern flüchten entsetzt. Doch die Kugeln ihres un-